

Teilfachplan

Andere Aufgaben nach SGB VIII und BGB

**Kindschaftssachen, Unterhaltsangelegenheiten
und Prozessvertretung**

Amtsvormundschaft für Minderjährige

Unterhaltsvorschussleistungen

Örtliche Betreuungsbehörde

Gliederung	Seite
1 Einleitung	4
2 Zielstellung	5
3 Aufgaben gemäß SGB VIII und BGB	6
3.1 Kindschaftssachen, Unterhaltsangelegenheiten und Prozessvertretung	6
Beratung und Unterstützung der Anspruchsberechtigten	6
Weisungsfreies Führen von Beistandschaften in Abstammungs- und Unterhaltsangelegenheiten für Minderjährige	7
Ziele	7
Grafische Darstellungen:	
- Beratung und Unterstützung gemäß §§ 18 und 52 a SGB VIII	8
- Beistandschaft	9
- Ergänzungspflegschaft	10
- Beurkundung gemäß §§ 59 und 60 SGB VIII	11
- Prozessvertretung vor dem Amtsgericht	12
- Statistik: Kindschaftssachen, Unterhaltsangelegenheiten, Prozessvertretung 2002	13
3.2 Amtsvormundschaft für Minderjährige	14
Grundlage der Aufgaben	14
Aufgabenwahrnehmung	15
Pflichten gegenüber der Fachaufsicht (Gericht)	15
Abgrenzung zu anderen Aufgaben der Jugendhilfe	15
Qualitätsanforderungen	16
Erfüllung der Fachkraftvoraussetzungen	16
Ziele für die zukünftige Erziehungsarbeit	16
Grafische Darstellung:	
Rollen- und Aufgabentrennung zwischen Vormund und Jugendamt im familien- bzw. vormundschaftsgerichtlichen Verfahren	18
Statistik: Amtsvormundschaft/-pflegschaften für Minderjährige 2002	19
3.3 Unterhaltsvorschussleistungen	20
Recht auf finanzielle Hilfe für Kinder Alleinerziehender	20
Sicherung der Unterhaltsansprüche der Kinder	20

Kurzfristige Bereitstellung der Zahlung nach der Antragstellung	21
Weitere Verbesserung des Rückgriffs gegenüber den Unterhaltspflichtigen	21
Verbesserung der Zusammenarbeit mit dem Arbeitsamt Chemnitz	21
Umfassende Qualifizierung aller Beschäftigten der Unterhaltsvorschuss-Stelle zum Prozess- und Vollstreckungsrecht	22
Einnahmesteigerung durch gerichtliche Maßnahmen	22
Einführung einer neuen Software und Textverarbeitung zur Optimierung der Arbeitsabläufe	22
Statistik: Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz 2002	23
3.4 Örtliche Betreuungsbehörde	24
Koordinierungs- und Organisationsaufgaben in Zusammenarbeit mit allen an Betreuungsangelegenheiten befassten Ämtern, Institutionen und Personen	24
Beratung und Unterstützung von Betreuern	25
Stellungnahmen für das Vormundschaftsgericht	25
Vorschlag geeigneter Betreuungspersonen	25
Informationen über Vollmachten, Betreuungsverfügungen (Betreuungsvermeidung)	26
Betreuung nach Gerichtsbeschluss	26
Ziele	26
Reformvorstellungen der Bundesregierung	27
Grafische Darstellung:	
Koordinierungs- und Organisationsaufgabe der örtlichen Betreuungsbehörde Zusammenarbeit und Informationsausgleich	28
Statistik: Betreuung nach dem Betreuungsgesetz 2002	29

1 Einleitung

Im vorliegenden Teilfachplan soll mit der Beschreibung klassischer anderer Aufgaben der Jugendämter, u. a. als Beistand, Amtspfleger, Amtsvormund, als Beratungs- und Unterstützungsbehörde und als Beurkundungsbehörde die hohe Verantwortung dargestellt werden, die der Aufgabenwahrnehmung obliegt. Die Benennung der Aufgaben stellt objektives Recht dar. Die Aufgabenbeschreibung gibt keine Befugnisse für die hoheitliche Tätigkeit. Hier bedarf es immer ausdrücklicher Rechtsnormen, die durch die Inhalte des Teilfachplanes verdeutlicht werden sollen.

Die dargestellten Arbeitsgebiete sind Pflichtaufgaben der Kommune. Sie dienen der Verwirklichung des in der Verfassung verankerten Sozialstaatsprinzips einerseits und der Unterstützung der Bürger durch Beratungstätigkeit andererseits mit dem Ziel einer möglichst ganzheitlichen Jugend- und Familienhilfe. Die Bearbeitung dieser Pflichtaufgaben wird von der Abteilung Amtsvormundschaft, Kindschaftssachen und örtliche Betreuungsbehörde wahrgenommen.

Diese ist mit den vier verschiedenen Aufgabenbereichen für das gesamte Hoheitsgebiet der Stadt Chemnitz zuständig. Es hat sich bewährt, als einheitliches Gefüge an einem zentralen, verkehrsgünstigem Standort für die Bürger/innen dieser Stadt präsent zu sein. Gleichermäßen günstig für die Zusammenarbeit erweist sich die unmittelbare Nähe zum Amtsgericht und die günstige Ausgangslage zu allen anderen Ämtern und Institutionen, wie z. B. dem Ordnungsamt, Rechtsamt, Gesundheitsamt, der Sparkasse etc.

Mit In-Kraft-Treten der großen Reform des Kindschaftsrechts am 01.07.1998 wurde ein Meilenstein in der Entwicklung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Deutschland vollzogen und endlich die Angleichung an internationales Niveau erreicht.

Diese progressive Entwicklung wurde unter anderem durch die Einheit Deutschlands vorangetrieben, weil viele moderne Gesichtspunkte wie z. B. die Problematik der Gleichstellung „nichtehelicher Kinder“ aus familienrechtlicher Sichtweise der früheren DDR eingebracht werden konnte.

Zentraler Bestandteil des neuen Kindschaftsrechts war und ist die gesetzlich verankerte Subjektstellung des Kindes. Damit sind die grundlegenden Werte und Visionen der UN-Kinderrechtskonvention - nämlich das Kind als Träger der Menschenrechte in den Mittelpunkt zu stellen - in Deutschland juristisch festgeschrieben worden.

Die Sachbearbeiter/innen der verschiedenen Professionen der Fachbereiche haben die Reform mit Spannung erwartet und sehr begrüßt - ist doch schon die Umsetzung der im SGB VIII festgeschriebenen Rechte für Kinder und Jugendliche nach der Wiedervereinigung Deutschlands für uns von Beginn an eine große Herausforderung gewesen.

Gleichzeitig wird mit der umfangreichen Darstellung der Aufgaben der örtlichen Betreuungsbehörde der im Bürgerlichen Gesetzbuch gesetzlich geregelte Anspruch betroffener volljähriger Personen auf rechtliche Betreuung sichtbar gemacht und die sachliche Zuständigkeit der der Betreuungsbehörde obliegenden Aufgaben begründet.

2 Zielstellung

Ein Hauptschwerpunkt der Arbeit ist die Umsetzung des Kindschaftsrechtsreformgesetzes, mit welchem der Gesetzgeber beabsichtigt, nachfolgende Ziele zu erreichen:

- Die Rechte der Kinder sollen verbessert und das Kindeswohl auf bestmögliche Art und Weise gefördert werden.
- Die Rechtspositionen der Eltern sollen, soweit dies mit dem Kindeswohl vereinbar ist, gestärkt und vor unnötigen staatlichen Zugriffen geschützt werden.
- Die Gleichstellung von ehelichen und nichtehelichen Kindern soll erreicht werden.
- Das geltende Recht soll einfacher und überschaubarer werden.

Daraus resultierend haben sich Beratung und Unterstützung nach §§ 18 und 52 a SGB VIII zu Schwerpunktaufgaben entwickelt. Beratung und Unterstützung sind die kleinsten Maßnahmen zur Stärkung der Elternautonomie.

Aufgrund der umfassenden Beratungstätigkeit und der Ermittlung des „Willens“ der Sorgeberechtigten ist es den Mitarbeiter/innen gelungen, effiziente Arbeitsmethoden zu entwickeln, die für die Stadt Chemnitz enorme Kosten sparen.

Bundesweit wurde mit dem „Chemnitzer Modell“ zur Führung von Beistandschaften ein beachtenswerter Trend eingeleitet, der mittlerweile in vielen Jugendämtern Nachahmung findet.

Eine Methode, um diese gemeinsame Zielsetzung zu erreichen, ist eine gezielte Öffentlichkeitsarbeit.

Im Vorfeld jeder neuen gesetzlichen Änderung sind wir in die Offensive gegangen und haben mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln (Presseveröffentlichungen, Vorträge, Flyer, Broschüren, Interviews etc.) den Bürger/innen der Stadt Chemnitz die entsprechenden Informationen nahegebracht.

Ziele dieser Aktivitäten sind nach wie vor:

- Erhöhung des Bekanntheitsgrades der Aufgaben der Abteilung
(Wo finde ich welche Unterstützung?)
- Gewährleistung einer besseren Akzeptanz und Nutzung der Beratungsangebote
- Erreichung der weiteren Profilierung als kompetenter Ansprechpartner
- Sicherung eines geschlossenen Auftretens der Abteilung
- Erzielung eines weiteren Image-Gewinns

Besonderes Augenmerk wird auch deshalb auf fundierte Beratung und Unterstützung gelegt, um zu erreichen, dass die Hilfe suchenden Bürger/innen Vertrauen gewinnen, Hemmungen, ihre Probleme und Sorgen darzulegen, abbauen und ihre Berührungängste vor der „Behörde“ verlieren.

3 Aufgaben gemäß SGB VIII und BGB

3.1 Kindschaftssachen, Unterhaltsangelegenheiten und Prozessvertretung

Kindschaftssachen, Unterhaltsangelegenheiten und Prozessvertretung sowie Beurkundung und Beglaubigung gehören zu den „Anderen Aufgaben des Kinder- und Jugendhilferechts“. Es sind Pflichtaufgaben der Kommune hoheitlicher Natur.

Das Aufgabenspektrum ist äußerst vielfältig und kompliziert - vergleichbar mit der Aufgabenwahrnehmung von Rechtsanwälten und Notaren.

Bei Kindschaftssachen handelt es sich um Verfahren, welche sich mit der Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Eltern-Kind-Verhältnisses (hierunter fällt auch die Feststellung der Wirksamkeit oder Unwirksamkeit der Anerkennung einer Vaterschaft) befassen. Weiterhin die Anfechtung der Vaterschaft und die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens der elterlichen Sorge für minderjährige Kinder.

Unterhaltsangelegenheiten werden bearbeitet für minderjährige Kinder, unabhängig davon, ob „ehelich“ oder „nichtehelich“.

Volljährige bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres haben in Unterhaltsangelegenheiten Anspruch auf Beratung und Unterstützung.

Unverheirateten Müttern oder Vätern, die ihr Kind bis zum dritten Lebensjahr zu Hause betreuen, ist die gesetzlich verankerte Möglichkeit gegeben, sich Rat und Unterstützung zum Betreuungsunterhalt einzuholen.

Sollten sich wider Erwarten Kindschaftsangelegenheiten (z. B. Abstammungsfragen) oder Unterhaltsprobleme der minderjährigen Kinder nicht einvernehmlich zwischen den Eltern klären lassen, wird die Prozessvertretung vor dem Amtsgericht im Interesse des Kindeswohls wahrgenommen.

Beratung und Unterstützung der Anspruchsberechtigten

Hauptschwerpunkte der Arbeit sind:

- Klärung der Abstammungsverhältnisse (Grundrecht des Kindes auf Kenntnis seiner wahren Abstammung)
- Sicherung der Unterhaltsansprüche minderjähriger Kinder und junger Volljähriger
- Verantwortungsvolle Aufklärung zu den Rechtsfolgen einer gemeinsamen Sorgeerklärung nicht miteinander verheirateter Eltern
- Erteilen von so genannten „Negativattesten“ für die alleinsorgeberechtigte Mutter als Nachweis für die alleinige Sorge
- Beurkundungen von Vaterschaftsanerkennungen, Zustimmungserklärungen, Unterhaltsverpflichtungen, Mutterschaften und Sorgeerklärungen

Weisungsfreies Führen von Beistandschaften in Abstammungs- und Unterhaltsangelegenheiten für Minderjährige

Beistandschaften werden für die Feststellung der Vaterschaft und zur Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen geführt.

Der Beistand ist dann als gesetzlicher Vertreter gleichberechtigt neben dem sorgeberechtigten Elternteil für das Kind tätig.

Beistandschaften werden im Amt für Jugend und Familie Chemnitz nur aufgenommen, wenn Beratung und Unterstützung - als kleinste Maßnahme zur Stärkung der Elternautonomie - nicht greifen.

Mit diesem Ansatz werden der Kommune jährlich enorme Kosten erspart, denn Beistandschaften sind häufig komplizierte, strittige und langwierige Vorgänge.

Unsere Arbeitsmethode zur Führung von Beistandschaften ist in den Fachkreisen als „Chemnitzer Modell“ bekannt und hat nach „heißer Diskussion“ bundesweit einen neuen Trend eingeleitet.

Ziele

- Sicherstellung der Umsetzung der in der Kindschaftsrechtsreform geforderten Rechte der Kinder, welche sind:
 - Recht der Kinder auf Kenntnis seiner wahren Abstammung (Art. 1 und 2 GG)
 - Gleichstellung ehelicher und nichtehelicher Kinder (Art. 6 GG)
 - Optimierung der Beratung und Unterstützung der Bürger gemäß §§ 18 und 52 a SGB VIII entsprechend der aktuellen Rechtsprechung zur weiteren Stärkung der Elternautonomie
 - Erhaltung des fachlich hohen Niveaus der Führung von Beistandschaften und Ergänzungspflegschaften zum Wohle der Kinder unter Anwendung der jeweils aktuellen Rechtsprechung
 - Beurkundung und Beglaubigung von Willenserklärungen gemäß §§ 59 und 60 SGB VIII entsprechend der Gesetzesvorgaben sicherzustellen
 - Effektivierung der Fallbearbeitung durch verbesserten Einsatz von neuer Soft- und Hardware
 - Mitwirkung an der Vorbereitung der Kindesunterhaltsrechtsreform durch Einbringen der Erfahrungen der Arbeit an der Basis

(51.41)

Beratung und Unterstützung gemäß §§ 18 und 52 a SGB VIII

von Müttern und Vätern, die allein für ein Kind oder Jugendlichen zu sorgen haben oder tatsächlich sorgen

zur Vaterschaftsfeststellung

zur Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen

zur gemeinsamen elterlichen Sorge

zum Betreuungsunterhalt

zur Beurkundung

zur Beistandschaft

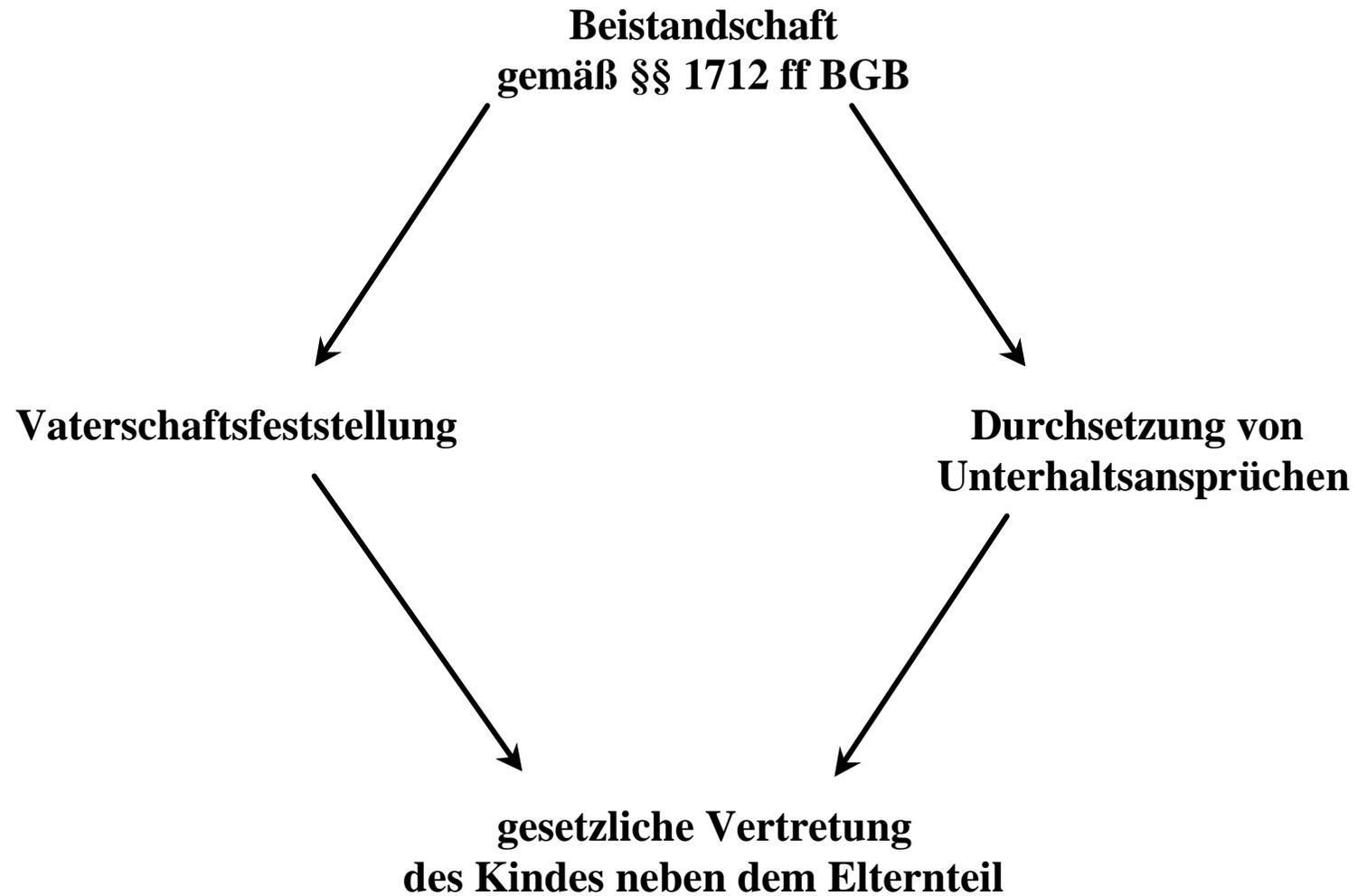
zum Negativattest

zur Ergänzungspflegschaft

von jungen Volljährigen bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres

zur Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen

(51.41)



(51.41)

Ergänzungspflegschaft

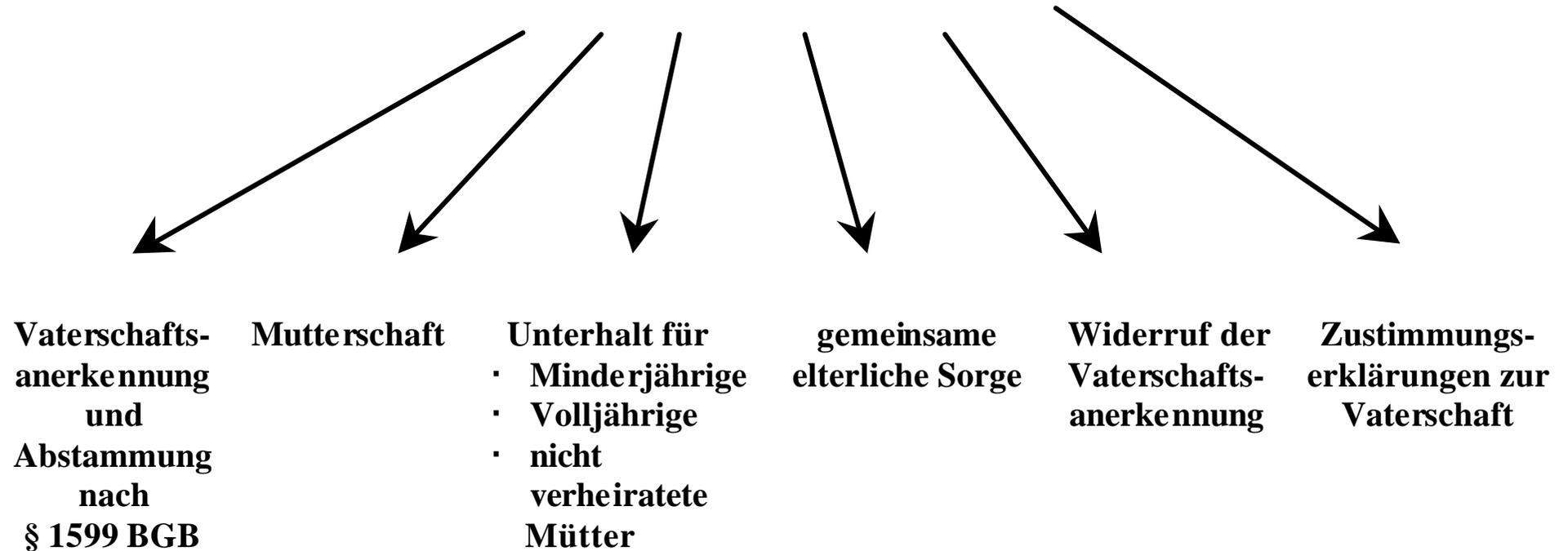
gemäß § 1909 i. V. m. §§ 1775, 1629 II und 181 BGB



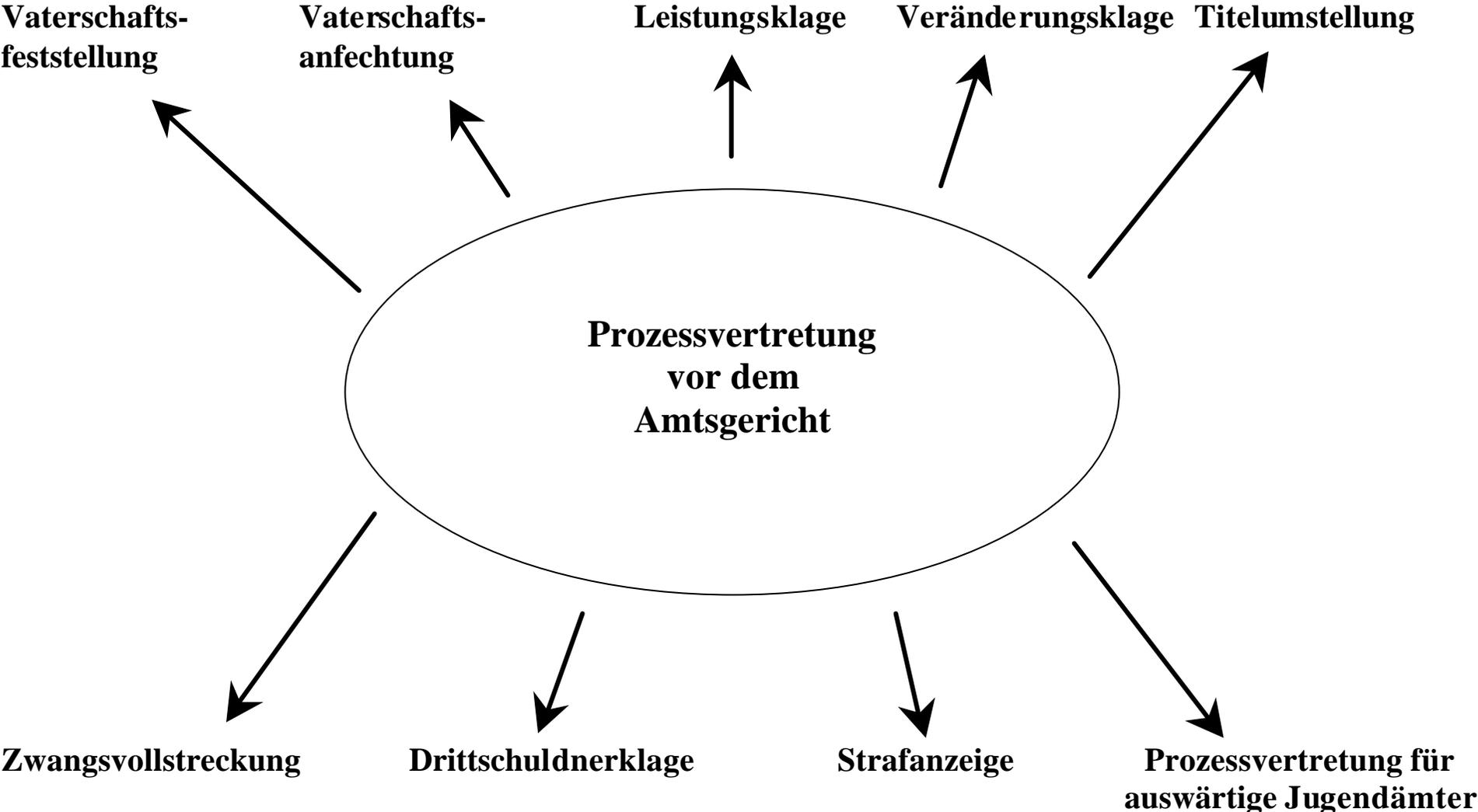
**gerichtlicher Prozess zur
Vaterschaftsanfechtung**

(51.41)

**Beurkundung
gemäß §§ 59 und 60 SGB VIII**



(51.41)



(51.41)

Kindschaftssachen, Unterhaltsangelegenheiten, Prozessvertretung 2002

Kennziffer	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember
Beratung und Unterstützung nach §§ 18 und 52a SGB VIII	1 229	2 562	3 792	4 907	5 026	6 143	7 044	8 098	9 303	10 396	11 904	13 203
darunter vorprozessuale Tätigkeit nach § 18 SGB VIII	128	245	355	463	550	732	840	905	1 023	1 086	1 237	1 393
Beurkundungen im Monat/Jahr	133	364	606	789	909	1 153	1 333	1 514	1 696	1 937	2 087	2 379
davon Unterhaltserhöhungen	1	139	234	293	335	412	468	523	579	661	698	786
Vaterschaftsanerkennungen und Unterhalt	6	14	18	29	29	42	52	60	71	78	85	98
Zustimmung der Mutter zur Vaterschaftsanerkennung	5	12	13	22	26	32	35	40	49	52	55	63
Zustimmung des Kindes nach §§ 1595, 1596 BGB	2	3	4	7	9	12	15	17	23	24	26	30
Vaterschaft, Unterhalt und Zustimmung der Mutter	22	36	59	74	87	107	122	143	160	186	202	227
Vaterschaft und Zustimmung der Mutter	40	71	119	151	170	230	268	301	338	379	415	479
Zustimmung des Ehemannes nach § 1599 BGB	4	6	6	8	9	9	9	10	12	12	15	19
Mutterschaftsanerkenntnisse	1	1	1	3	5	8	9	9	10	10	10	10
Sorgeerklärungen	52	82	152	202	239	301	355	411	453	534	580	666
Adoption(Ausland)	-	-	-	-	-	-	-	-	1	1	1	1
Vollstreckbare Ausfertigungen nach § 727 ZPO	14	45	76	120	127	160	187	224	248	272	305	320
Bescheinigungen nach § 58a SGB VIII	36	71	94	135	159	211	268	313	350	401	433	456
Ergänzungspflegschaften	-	1	3	4	8	10	11	15	17	18	22	24
Prozessvertretung des minderjährigen Kindes	5	12	17	25	31	40	49	58	64	72	77	90
davon eigene Prozesse	5	2	17	25	31	40	49	58	64	72	77	90
in Amtshilfe geführte Prozesse	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Beistandschaften	262	265	265	261	260	261	256	266	266	262	259	260
aus dem Vormonat weitergeführte	267	262	265	265	261	260	261	256	266	263	263	259
im Monat/Jahr aufgenommene Beistandschaften	7	8	5	3	3	10	3	11	1	4	7	5
im Monat/Jahr geschlossene Beistandschaften	12	5	5	7	4	9	8	1	5	3	11	4
Nachbetreute Beistandschaften	9	8	5	8	5	5	6	5	5	7	7	4

3.2 Amtsvormundschaft für Minderjährige

Dem Sachgebiet obliegt die Führung von Amtsvormundschaften/-pfllegschaften.

Weiterhin gehören zum Leistungsumfang ein Beratungsangebot zur Wahrnehmung der elterlichen Sorge, die Erstellung von Urkunden für Minderjährige und bei Anforderung durch das Familiengericht die Führung von Verfahrenspflegschaften.

Hauptaufgabe „Führen von Amtsvormundschaften/-pfllegschaften“

(Die Hauptaufgabe wird im weiteren Text nur noch mit dem Begriff „Amtsvormundschaft“ bezeichnet.)

Vormund können Einzelpersonen, Vereine und das Jugendamt sein. Alle Vormünder müssen zur Führung von Vormundschaften geeignet sein. Diese Eignung wird vom Jugendamt in der Regel auf Anfrage überprüft. Die Eignung von Amtsvormündern wird unterstellt.¹⁾ Diese Auffassung wird zurzeit in einer bundesweiten Diskussion kritisch hinterfragt.

Die Amtsvormünder des Amtes für Jugend und Familie können sich einer solchen Überprüfung bedenkenlos stellen. Seit der Übertragung von Vormundschaften im Jahre 1991 arbeitet das Sachgebiet nach modernen Grundsätzen der Führung von Amtsvormundschaften.

Die Amtsvormünder/Pfleger haben die Aufgabe, die Erziehung der Kinder oder Jugendlichen (an Stelle der Eltern) sicherzustellen und seine Rechte wahrzunehmen, d. h. ggf. auch gerichtlich durchzusetzen. Dies wiederum setzt voraus, dass sie die Lebenssituation des betroffenen Kindes oder Jugendlichen genau kennen. Sie müssen Bedürfnisse, Wünsche und Interessen ihrer Mündel wahrnehmen, sich mit diesen auseinandersetzen und sie transportieren. Der gesetzliche Auftrag setzt damit eine personale Beziehung voraus, die auf einer kontinuierlichen Kommunikation beruht.

1)

¹⁾ Ministerialrat Dr. Dr. Wiesner (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend Berlin) zur Führung von Amtsvormundschaften

Grundlage der Aufgabenwahrnehmung

Die Amtsvormundschaft im Jugendamt ist Bestandteil der öffentlichen Jugendhilfe. Die Vormünder/Pfleger werden von der Leitung des Jugendamtes nach den Bestimmungen des SGB VIII persönlich mit dieser Aufgabe betraut. Im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung sind sie in der Einzelfallbearbeitung weisungsfrei. Die allgemeinen Leitlinien des Amtes sind auch für sie Handlungsleitlinien.

Aufgabenwahrnehmung

Die Vormünder stehen für ihre Mündel als persönliche Ansprechpartner zur Verfügung und pflegen zu ihnen von sich aus Kontakte, damit sie ihre Aufgaben auch in deren Interesse ausüben können. Die persönliche Beziehung ist nicht delegierbar und soll möglichst konstant und langfristig an eine Person gebunden sein.

Die Vormünder kennen aus eigener Anschauung die Wünsche und Bedürfnisse der Kinder und besprechen mit ihnen unter Berücksichtigung ihrer altersgemäßen Entwicklung die erforderlichen Entscheidungen. Sie nehmen sich die notwendige Zeit zum Reden, für Unternehmungen, für Zuwendungen, Fürsprache und Schutz ihrer Mündel. Den Vormündern werden auch finanzielle Ressourcen für erforderliche Handgelder und kleine Geschenke für persönliche Festtage der Mündel zur Verfügung gestellt.

Sie nehmen ihre Aufgaben ganzheitlich wahr und tragen die Gesamtverantwortung im Sinne einer Allzuständigkeit für ihre Mündel. Die Aufgabenerfüllung beinhaltet auch die Vertretung in Strafverfahren sowie die Prozessvertretung in Zivilrechtsangelegenheiten. Bei Bestellung durch das Familiengericht gehört zu den Aufgaben auch die Führung von Verfahrenspflegschaften als so genannter „Anwalt des Kindes“. Eine eigene Spezifik hat die Führung von Amtsvormundschaften für minderjährige unbegleitete Flüchtlingskinder.

Pflichten gegenüber der Fachaufsicht (Gericht)

Gegenüber dem Gericht als oberste Überwachungsinstanz nehmen die Vormünder eine eigene Fachposition orientiert an den Belangen der Kinder/Jugendlichen ein.

Das Gericht wird in der Regel halbjährlich kontinuierlich oder zusätzlich bei besonderen Anlässen qualifiziert über den Entwicklungsstand der Mündel informiert.

Abgrenzung zu anderen Aufgaben der Jugendhilfe

Die Vormünder führen ausschließlich Vormundschaften und Pflegschaften. Eine Interessenkollision durch die Wahrnehmung anderer Aufgaben ist auszuschließen.

Dort, wo es zwischen den Amtsvormündern als Leistungsberechtigte und dem Jugendamt als leistungsverpflichtender Behörde möglicherweise eine Interessenkollision geben könnte, hat für die Vormünder das Mündelinteresse Vorrang.

Anmerkung: Die Begriffe „Vormund“ oder „Amtsvormund“ stehen hier als Oberbegriffe der Einfachheit halber auch für die Begriffe „Pfleger“ bzw. „Amtspfleger“.

Qualitätsanforderungen

Die Vormundschaften werden wegen ihrer grundlegenden Bedeutung für den Lebensweg junger Menschen nach hohen Qualitätskriterien geführt. Sie entsprechen der dafür vom Landesjugendamt Sachsen verabschiedeten Empfehlung.

Die Amtsvormünder müssen mindestens 3 Arbeitstage im Jahr für ihre Mündel da sein und dürfen deshalb nicht mehr als 50 Mündel (pro Vormund) betreuen.

Das Gericht hat seiner richterlichen Eignungsprüfung bei der Bestellung des Jugendamtes entsprechend nachzukommen.

Erfüllung der Fachkraftvoraussetzungen

Zur Sicherung der Qualitätsentwicklung ist ein gut geführtes Team erforderlich, in dem die Amtsvormünder Beratungen auf kollegialer Ebene untereinander und kontinuierliche und eigenverantwortliche Beratung durch Vorgesetzte und andere Fachkräfte des Jugendamtes sowie berufliche Weiterqualifizierungsprogramme nutzen.

Auf dem Gebiet des Familien- und Vormundschaftsrechts sind dringend notwendige Gesetzesänderungen erforderlich, um das nunmehr in der Bundesrepublik geschaffene modernisierte Familienrecht weiter voranzubringen. Ebenso wird eine Reform der Amtsvormundschaft auf Forderung der Praxis der Jugendhilfe diskutiert.

Die Amtsvormünder arbeiten bereits nach den Empfehlungen des sächsischen Landesjugendamtes zur Führung von Amtsvormundschaften/-pflegschaften nach diesen modernen Vorstellungen. Ebenso wird von gleicher Stelle in diesem Jahr noch ein Qualitätsprofil des Amtsvormundes herausgegeben, das dann Grundlage der weiteren Arbeit wird.

Im Sachgebiet ist eine große Eigenverantwortlichkeit der einzelnen Mitarbeiter/innen notwendig, da ein hoher Prozentsatz Tätigkeiten mit Entscheidungszwang bei der Aufgabenerfüllung anfällt. Es sind vor allem rechtliche Positionen zu vertreten und die Interessen der anvertrauten Minderjährigen auf gesetzlicher Grundlage umzusetzen.

Ziele für die zukünftige Erziehungsarbeit

- aktive Einbeziehung junger Menschen und ihrer Eltern in den Hilfeprozess trotz Entzug des Sorgerechts durch das Gericht zu erreichen und sie für eine veränderte Sichtweise aufzuschließen

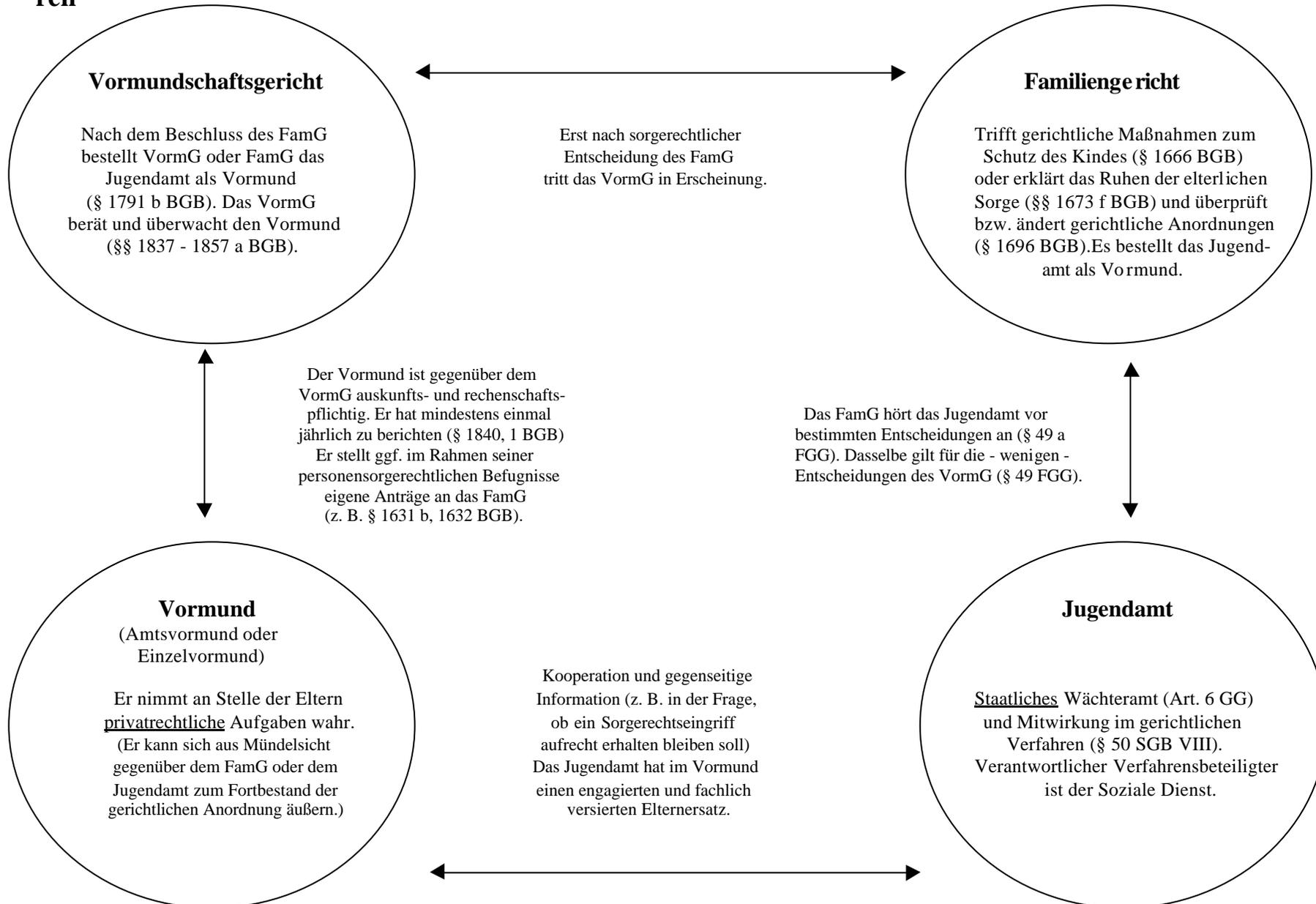
Um dieses Ziel zu erreichen, bringen die Vormünder im Umgang mit den Minderjährigen und deren Familien sowie dem sozialen Umfeld Sensibilität und Wertschätzung entgegen unter Berücksichtigung der persönlichen Biografie eines jeden der jungen Menschen.

Es wird beachtet, dass durch Partizipation der Kinder und Jugendlichen erreicht wird, dass durch die persönliche Mitwirkung alle Maßnahmen wirksamer umgesetzt werden.

- im Rahmen der Bildungsfunktion der Jugendhilfe daran mitzuwirken, dass bei den Minderjährigen die Bereitschaft zur Aneignung von Wissen geweckt und in einer entsprechenden Ausbildung umgesetzt wird

Dies ist erforderlich, da sich die soziale Stellung des Menschen in unserer Gesellschaft maßgeblich über den ausgeübten Beruf definiert.

(51.42)
Rollen- und Aufgabentrennung zwischen Vormund und Jugendamt im familien- bzw. vormundschaftsgerichtlichen Verfahren



(51.42)

Amtsvormundschaften/-pflegschaften für Minderjährige 2002

Kennziffer	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember
Gesetzliche Amtsvormundschaften	65	63	58	56	58	62	57	58	55	58	59	58
davon männlich	28	27	24	24	24	24	21	21	21	25	25	22
weiblich	37	36	34	32	34	38	36	37	34	33	34	36
Bestellte Amtsvormundschaften	200	200	200	200	197	187	182	185	190	193	194	198
davon männlich	127	128	125	128	128	123	122	124	128	131	133	135
weiblich	73	72	75	72	69	64	60	61	62	62	61	63
dar- männliche Ausländer	59	60	57	56	58	57	58	59	62	64	64	64
unter weibliche Ausländer	6	6	6	6	5	5	4	4	4	4	5	5
Bestellte Amtspflegschaften	93	93	92	83	88	90	90	93	89	84	85	85
davon männlich	44	44	43	39	44	47	48	49	47	47	46	44
weiblich	49	49	49	44	44	43	42	44	42	37	39	41
dar- männliche Ausländer	2	2	2	2	5	6	6	7	6	7	7	7
unter weibliche Ausländer	3	3	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
Verfahrenspflegschaften	3	4	4	4	3	4						
Prozessvertretungen	3	3	4	4	3	4	3	3	3	3	3	3
Beratung und Unterstützung gemäß § 18 SGB VIII	54	36	52	37	50	41	26	35	43	39	41	26

3.3 Unterhaltsvorschuss

Recht auf finanzielle Hilfe für Kinder Alleinerziehender

Alleinerziehende haben es oftmals schwerer, die Probleme des Alltags zu bewältigen, als Eltern, die gemeinsam für Erziehung, Betreuung und Versorgung ihrer Kinder da sind. Die Versorgung, welche im Wesentlichen von der finanziellen Situation abhängig ist, erweist sich für Alleinerziehende dabei zumeist als besonders problematisch.

Von großer Bedeutung für die Versorgung der Kinder ist die Unterhaltsleistung des barunterhaltspflichtigen Elternteils. Das betrifft in erster Linie Kinder, deren Eltern nicht miteinander verheiratet sind und die bei ihren ledigen Müttern wohnen, aber ebenso auch Kinder, deren Eltern sich trennen.

Jedes Kind in der Bundesrepublik Deutschland hat ein Recht auf einen gesetzlich festgelegten Mindestunterhaltsbetrag, den es vom barunterhaltspflichtigen Elternteil verlangen kann. Bleibt der Unterhalt aus, weil entweder völlige oder verminderte Zahlungsfähigkeit den Unterhaltspflichtigen an der Erfüllung seiner gesetzlichen Pflicht hindern oder weil die Zahlungsmoral zu wünschen übrig lässt, dann ist dieses Recht des Kindes in Gefahr.

Um dieser Gefahr zu begegnen und die Folgen, die von ihr ausgehen zu begrenzen, bietet der Staat eine finanzielle Unterstützung an. Jedes Kind, das bei einem allein erziehenden Elternteil lebt, das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und gemessen am Mindestunterhalt zu wenig oder gar keinen Unterhalt bekommt, hat das Recht, für maximal 72 Monate Unterhaltsvorschussleistungen zu bekommen.

Während Kinder Alleinerziehender Unterhaltsvorschuss erhalten, wird durch die Unterhaltsvorschuss-Stelle auch versucht, auf die Unterhaltspflichtigen dahin gehend einzuwirken, dass sie ihre Pflicht den Kindern gegenüber persönlich erfüllen. Dadurch sollen einerseits die öffentlichen Aufwendungen verringert werden. Andererseits soll erreicht werden, dass die Unterhaltspflichtigen das Recht ihrer Kinder auf Unterhalt erkennen und akzeptieren.

Sicherung der Unterhaltsansprüche der Kinder

Vorrangige Aufgabe ist es, zur sozialen Absicherung anspruchsberechtigter Kinder beizutragen. Dazu ist die unmittelbare Bearbeitung von Neuanträgen sowie die termingetreue Bereitstellung der monatlich auszahlenden Leistungen an jedes Kind erforderlich.

Ziel ist es - wie bisher - zum Ersten des Monats den jeweiligen Unterhaltsvorschuss zur sofortigen Nutzung zur Verfügung zu stellen.

Kurzfristige Bereitstellung der Zahlungen nach der Antragstellung

Nach der Antragstellung kommt es darauf an, schnellstens zu prüfen, ob die Anspruchsvoraussetzungen, auch für rückwirkende Leistungen im Rahmen des § 4 UVG sowie eventuelle Erstattungsansprüche des Trägers der Sozialhilfe gegeben sind.

Ziel ist die Zahlung der ersten Vorschussleistung einschließlich rückwirkender Leistungen bis ca. 2 Wochen nach Antragstellung. Gegenwärtig werden bis zu drei Wochen benötigt.

Weitere Verbesserung des Rückgriffs gegenüber den Unterhaltspflichtigen

Die Heranziehung der Unterhaltsschuldner zur Erfüllung ihrer Unterhaltsverpflichtungen gegenüber dem Freistaat Sachsen und der diesen vertretenden Unterhaltsvorschuss-Stelle muss in immer zeitnäheren Abständen erfolgen.

Ziel ist es, die Einnahmen zugunsten der öffentlichen Haushalte (Bund, Land und Kommune) trotz spürbarem Rückgang infolge der äußerst komplizierten Einführung des Euro, d. h. bei ca. 20 % gegenüber den Gesamtausgaben, zu halten. Der Durchschnittswert für die ersten Monate 2003 beträgt 21,3 %.

Dazu werden alle Instrumente des Rückgriffs (Zahlungsaufforderungen, Ratenzahlungsvereinbarungen, Lohnabtretungen, Aufrechnungen mit Ansprüchen aus dem Steuerschuldverhältnis, Mahnungen, Zwangsvollstreckungen) genutzt.

Einnahmeentwicklung seit 2000:

Einnahmen UVG im Jahr 2000	18,3 %
Einnahmen UVG im Jahr 2001	20,9 %
Einnahmen UVG im Jahr 2002	18,5 %
Einnahmen UVG im 1. Quartal 2003	21,3 %

Ziel ist es, für jeden Fall die effektivste Form des Rückgriffs, unter Berücksichtigung des Kostenfaktors für die Verwaltung, anzuwenden.

Durch fachlich sichere Beratungstätigkeit sollen die Zahlungsmoral und das Zahlungsverhalten der Unterhaltspflichtigen positiv beeinflusst werden.

Ziel ist, die Unterhaltspflichtigen dahingehend zu beeinflussen, ihre Zahlungen im Rahmen der Leistungsfähigkeit direkt an ihre Kinder zu leisten, wodurch öffentliche Mittel eingespart werden.

Verbesserung der Zusammenarbeit mit dem Arbeitsamt Chemnitz

Das Arbeitsamt erhält verstärkt Informationen über Arbeitssuchende, deren Kinder Unterhaltsvorschuss erhalten. Im Rahmen der Vermittlungstätigkeit des Arbeitsamtes sollen diese Unterhaltspflichtigen beschleunigt in Arbeit vermittelt werden.

Ziel ist es, dass diese Unterhaltspflichtigen schnell ihren Unterhaltsverpflichtungen wieder selbst nachkommen und die Schulden gegenüber dem Unterhaltsvorschuss-Leistungsträger tilgen.

Umfassende Qualifizierung aller Beschäftigten der Unterhaltsvorschuss-Stelle zum Prozess- und Vollstreckungsrecht

Im Rahmen des Haushaltsbegleitgesetzes 2003/2004 ist vorgesehen, die gerichtliche Geltendmachung aller auf den Freistaat Sachsen übergegangenen Ansprüche nach ' 7 UVG den Landkreisen und kreisfreien Städten zu übertragen. Die Übernahme dieser Aufgabe setzt umfassende Kenntnisse aller Beschäftigten der Unterhaltsvorschuss-Stelle zum Prozess- und Vollstreckungsrecht voraus.

Ziel ist, alle Beschäftigten im Unterhaltsvorschuss umfassend zu qualifizieren, indem sie an geeigneten regionalen und überregionalen Fortbildungsveranstaltungen teilnehmen. Die Vorbereitungsphase ist landesweit angelaufen.

Einnahmesteigerung durch gerichtliche Maßnahmen

Durch die Übernahme der gerichtlichen Geltendmachung der auf den Freistaat Sachsen übergegangenen Ansprüche nach ' 7 UVG durch die Unterhaltsvorschuss-Stelle im Sinne des Sächsischen Aufgabenübertragungsgesetzes zum Unterhaltsvorschussgesetz (SächsAüGUVG) ist das Ziel, eine mittelfristig nach ca. 2 - 3 Jahren wirksam werdende prozentuale Steigerung der Einnahmquote zu erreichen.

Einführung einer neuen Software und Textverarbeitung zur Optimierung der Arbeitsabläufe

Die Ablösung der bisher eingesetzten Software ARECOS 14" und der Textverarbeitung AWord Perfect® durch das Programm ARECOS 14 plus® und AWord® hat begonnen. Die neue Technik ist seit April 2003 im Einsatz.

Ziel ist es, nach Beseitigung der Anfangsprobleme mehr Zeit für die Geltendmachung der Ansprüche nach ' 7 UVG zu gewinnen und den Service für die Bürger/innen zu erhöhen.

Die Sicherung der Unterhaltsansprüche, die kurzfristige Bereitstellung der Zahlungen, eine weitere Verbesserung des Rückgriffs und die Einnahmesteigerung durch gerichtliche Maßnahmen sind nur dann zu realisieren, wenn ausreichend Personal im Sinne der Vorgaben der KGSt Köln und des Freistaates Sachsen zur Verfügung steht. Das heißt, dass die einzelnen Sachbearbeiter/innen nicht mehr als 300 Fälle in ständiger Bearbeitung haben.

(51.43)

Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) 2002

Kennziffer	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember
Fallzahlen für laufende Leistungen nach dem UVG einschließlich Rückforderungen und Beileger ¹⁾	8 613	8 668	8 727	8 791	8 840	8 882	8 941	8 993	9 053	9 114	9 177	9 228
darunter eingestellte Fälle mit Rückgriff	2 248	2 293	2 279	2 313	2 305	2 285	2 224	2 237	2 258	2 264	2 283	2 261
Maßnahmen zur Beitreibung der Forderungen nach § 7 UVG bei eingestellten Fällen	66	97	92	70	97	107	133	120	48	111	96	51
Maßnahmen zur Aufenthaltsermittlung	94	78	93	63	68	75	87	98	49	53	64	25
Zahlungsaufforderungen und außergerichtliche Mahnungen	249	235	228	197	242	161	298	221	131	237	284	166
Ratenzahlungsvereinbarungen	17	19	12	22	15	20	12	21	12	16	15	9
Maßnahmen zu Rückforderungen nach § 5 UVG bei unrechtmäßig erhaltenen Leistungen	24	26	25	23	31	16	23	30	17	28	41	14
Minderjährige mit laufenden Leistungen im Monat	2 056	2 025	2 041	2 028	2 044	2 043	2 043	2 019	2 037	2 042	2 013	2 026
Anträge auf Unterhaltsvorschusszahlung nach dem UVG	100	67	79	89	77	75	73	68	75	86	69	61
darunter über Sozialamt beantragt	5	5	1	1	2	-	1	-	1	2	1	1
Leistungsbewilligungen	54	77	74	75	81	58	75	66	71	85	69	63
darunter Wiederbewilligungen	19	11	19	19	20	16	22	9	15	21	14	14
Antragsablehnungen	12	12	8	4	5	3	8	5	5	4	7	6
Beratung und Unterstützung gemäß § 18 SGB VIII	462	401	427	466	419	461	498	511	480	411	498	399
Maßnahmen zur Geltendmachung der Unterhaltsrückstände												
Anträge auf Umschreibung vorhandener Unterhaltstitel zugunsten des Freistaates Sachsen	24	25	34	23	25	16	25	24	23	21	34	18
Anträge auf Schaffung neuer Unterhaltstitel zugunsten des Freistaates Sachsen	9	10	14	10	10	14	10	7	6	4	16	5
Anträge auf Zwangsvollstreckung	23	23	38	32	29	31	29	20	15	10	34	17
Unterhaltsbeistandschaften ²⁾	164	163	181	181	171	175	175	173	173	173	176	174
darunter Überwachung der Zahlungseingänge und Weiterleitung der Unterhaltszahlungen	75	105	126	102	103	107	104	110	125	120	116	94

¹⁾ seit Inkrafttreten des UVG in den neuen Bundesländern am 01.01.1992²⁾ aus 4.1 Kindschaftssachen/Unterhaltsangelegenheiten

3.4 Örtliche Betreuungsbehörde

Das Betreuungsgesetz ist ein sinnvolles und notwendiges Instrument, das erst in Verbindung mit anderen, insbesondere auch nicht-rechtlichen Verfahrensweisen zur Bewältigung der anstehenden sozialpolitischen Aufgaben, beiträgt.

Es geht darum, die Lebenslage behinderter und chronisch psychisch kranker Menschen in sozialstaatlicher Absicht zu beeinflussen, ihre Rechte zu stärken und Interessen zur Geltung zu bringen.

Soll diese sozialpolitische Aufgabe bedarfsgerecht und wirksam bewältigt werden, so bedarf es dazu eines in einem kommunalen Kontext inszenierten, die örtlichen Gegebenheiten bündelnden und gestaltenden, Betreuungswesens.

Aber:

Gesetze setzen sich nicht von selbst durch, am wenigsten dort, wo diejenigen, deren Interessen sie schützen sollen, zu deren Verwirklichung selbst nichts beizutragen vermögen.

Deshalb kommt der örtlichen Betreuungsbehörde eine besonders verantwortungsvolle Rolle zu. Die Betreuungsbehörde nimmt die Verantwortung der Kommune als dezentrales Element des Sozialstaates wahr und sorgt dementsprechend dafür, dass das Betreuungswesen mit seinen örtlichen Ressourcen seine Aufgaben so wirksam wie möglich leistet.

Koordinierungs- und Organisationsaufgaben in Zusammenarbeit mit allen an Betreuungsangelegenheiten befassen Ämtern, Institutionen und Personen

- Zusammenarbeit mit den Vormundschaftsgerichten, Betreuungsvereinen, der Überörtlichen Betreuungsbehörde, den freien Berufsbetreuern, sozialen Diensten, Ämtern, Einrichtungen des Gesundheitswesens und auswärtigen Betreuungsbehörden
- Ausarbeiten, Führen und Auswerten von statistischen Erhebungen für die Bestimmung der quantitativen und qualitativen Merkmale in der Ausgestaltung des Betreuungsbedarfs und des Betreuungswesens für Chemnitz allgemein und für die Betreuungsbehörde im Besonderen
- Stellungnahme zu Förderanträgen der Betreuungsvereine gegenüber der Überörtlichen Betreuungsbehörde und der Kommune
- Initiieren und Durchführen der Arbeitsgemeinschaft „Betreuung“
- Planung und Durchführung von Fachtagen, Fortbildung zu Themen des Betreuungsrechts

Beratung und Unterstützung von Betreuern

- Gewinnung von ehrenamtlichen und Berufsbetreuern/innen durch Informationen der Behörde, bei öffentlichen Veranstaltungen, Erstellung von Infoblättern, Presseinformationen
- Einzelgespräche mit Interessierten (Rahmenbedingungen des Ehrenamtes, Intention des Betreuungsrechts, Aufgaben, Rechte und Pflichten der Betreuer/innen etc.)
- Persönliche Beratung und konkrete Hilfestellung bei besonderen Problemlagen, Vermittlung an Soziale Dienste und Institutionen (Klärung von Ansprüchen, Antragstellungen, Konfliktbewältigung, Beschwerden, vormundschaftsgerichtliche Genehmigungen, Wohnungsaufösungen etc.)
- Informationen zu Fortbildungsangeboten durch Rundschreiben bzw. Aushang

Stellungnahmen für das Vormundschaftsgericht

- Aufklärung des Sachverhaltes zur Erforderlichkeit von Betreuungsmaßnahmen
- Erhebung erforderlicher Informationen zur zivilrechtlichen Unterbringung und freiheitsentziehenden Maßnahmen für das Gericht
- Aufnahme von Beschwerden (sowohl von Betreuern/innen als auch Dritten) gegenüber den Betreuern/innen. Beurteilung des Beschwerde-Anliegens und Abgabe der Stellungnahme an das Gericht. Gegebenenfalls bei erforderlichem Betreuerwechsel sofort neuer Betreuervorschlag.
- Eignungsprüfung des Betreuervorschlags auf Ersuchen des Gerichts

Vorschlag geeigneter Betreuungspersonen

- Der Betreuervorschlag erfolgt durch die Behörde anhand der ihr bekannten Informationen über die zu regelnden Angelegenheiten durch notwendige Kenntnisse, Fähigkeiten für den Umgang, örtliche Gegebenheiten und das Qualifikationsprofil der betreuenden Person
- Kontaktaufnahme zwischen vorgesehenem Betreuer und Betroffenen, anschließend Zustellung der Einverständniserklärung beider Personen (sofern möglich) an das Gericht
- Beachtung, dass der jeweils geeignetste Betreuer für den Betroffenen ausgewählt wird!

Informationen über Vollmachten, Betreuungsverfügungen (Betreuungsvermeidung)

- Allgemeine und persönliche Informationen zum Umfang und den Wirkungskreisen einer Vollmachtserteilung bzw. Betreuungsverfügung
- Unterstützung und Beratung von Bevollmächtigten in betreuungsrechtlichen Angelegenheiten (§ 1904 BGB etc.)
- Organisation und Durchführung von Informationsveranstaltungen über Vorsorgemöglichkeiten in Einrichtungen, Selbsthilfegruppen, Altenheimen etc.

Betreuung nach Gerichtsbeschluss

- Die Anordnung einer Betreuung mit den individuell erforderlichen Aufgabenkreisen erfolgt durch das Vormundschaftsgericht gemäß der gesetzlichen Bestimmungen der §§ 1896 ff BGB. § 1900 (IV) BGB legt fest, dass die Betreuungsbehörde grundsätzlich nur dann zum Betreuer zu bestellen ist, wenn keine andere Person für dieses Amt zur Verfügung steht. Das heißt: Die Betreuungsbehörde hat eine Garantenfunktion.
- Inhalte und Standards für die Wahrnehmung der Aufgabenkreise einer Betreuung werden maßgeblich durch die Ausführungen des §§ 1901 ff BGB sowie rechtsauslegender Entscheidungen der Rechtsmittelinstanzen (Landgerichte, Oberlandesgericht, Bundesgericht) definiert.

Ziele

- Alle Aufgaben der örtlichen Betreuungsbehörde befassen sich mit dem Ziel, die Lebensbedingungen volljähriger geistig, seelisch oder körperlich behinderter oder psychisch kranker Menschen zu verbessern, deren Rechte zu stärken und ihre Interessen zu vertreten.

Durch die örtliche Betreuungsbehörde wird dies als Koordinierungs- und Organisationsfunktion wahrgenommen, indem mit allen Parteien, die mit der Betreuung im Sinne des Gesetzes §§ 1896 ff BGB involviert sind, zum Wohle der Betroffenen zusammengearbeitet wird.

- Ein weiteres Ziel, welches sich aus der gesetzlichen Vorgabe ergibt, ist die Stärkung des persönlichen Elements der Betreuung. Deshalb kommt der Betreuungsbehörde eine besondere Verantwortung bei der Gewinnung ehrenamtlicher Einzelbetreuer zu, denn absolute Präferenz hat die Betreuung durch eine natürliche Person.

Reformvorstellungen der Bundesregierung

Seit mittlerweile über zwei Jahren befasst sich die Bundesregierung mit der neuerlichen Reform des Betreuungsrechts.

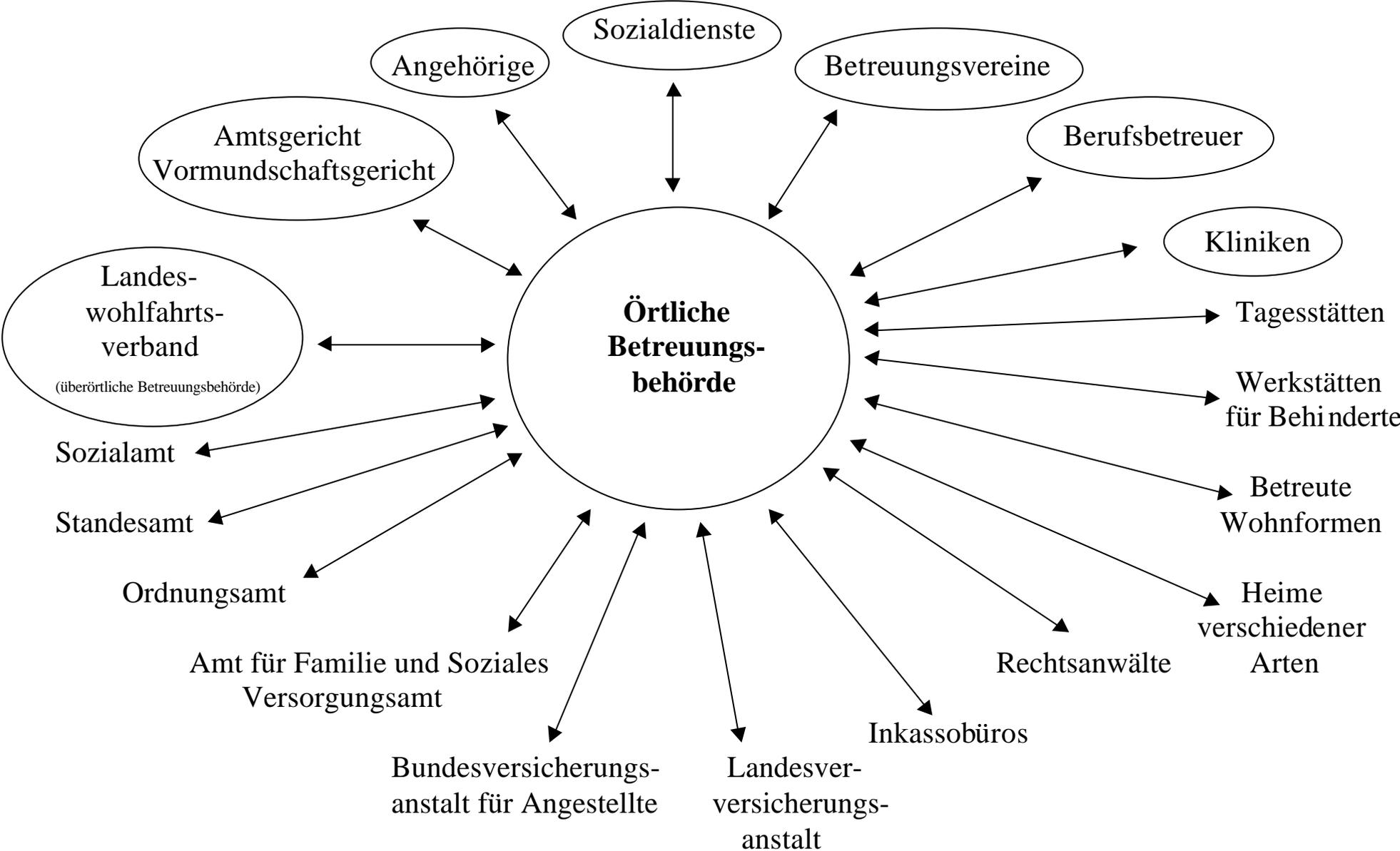
Aus diesem Grund wurde im Jahr 2001 eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Betreuungsrecht“ eingerichtet, die sich mit der Strukturreform des Betreuungsrechts beschäftigt. Diesbezüglich werden Überlegungen angestellt, inwieweit Aufgaben der Vormundschaftsgerichte auf die Betreuungsbehörden verlagert werden können. Insbesondere geht es hierbei um Fragen der Effizienz und Kontrolle der Berufsbetreuer, unabhängig ob diese in Betreuungsvereinen organisiert sind oder freiberuflich tätig werden.

Ziel der erneuten Reformierung des Betreuungsrechtes ist es, die Zahl der Betreuungsfälle zu reduzieren, fehlgeleitete Ressourcen im Interesse der eigentlichen Betreuungsarbeit zu bündeln und die Eingriffe in das Selbstbestimmungsrecht der Betroffenen auf das Notwendigste zu beschränken.

Das bedeutet, dass weitere Pflichtaufgaben auf die örtlichen Betreuungsbehörden übertragen werden. Was auf keinen Fall mit dem jetzigen Personalbestand bearbeitet werden könnte. Die Übertragung der zusätzlichen Aufgaben bedeutet eine Kostenverlagerung von den Justizkassen auf die Kommunen.

((51.44))

**Koordinierungs- und Organisationsaufgabe der örtlichen Betreuungsbehörde
Zusammenarbeit und Informationsausgleich**



(51.44)

Betreuungen nach dem Betreuungsgesetz 2002

Kennziffer	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember
Aufgaben der Betreuungsbehörde												
Fallzahlen insgesamt	451	520	490	480	485	500	499	491	490	506	471	465
davon												
Betreuungen nach § 1900 (4) BGB	79	80	78	80	80	91	77	79	74	78	80	79
Verfahrenspflegschaften nach §§ 69b, 70b FGG	-	1	-	2	3	3	3	-	3	1	4	1
Vorfürhungen und Unterbringungen nach §§ 68, 70 FGG	3	5	2	-	2	-	3	-		6	1	3
Fallklärungen nach § 8 Satz 1 BtBG	221	287	258	267	262	246	283	279	290	286	251	231
Gewinnung ehrenamtlicher Betreuer in der Kommune	40	41	40	39	39	42	42	44	43	45	45	43
Beratung und Unterstützung ehrenamtlicher Betreuer nach § 4 BtBG	107	105	110	89	95	115	88	88	78	87	86	106
Amtshilfeersuchen	1	1	2	3	4	3	3	1	2	3	4	2
Betreuungen durch anerkannte Betreuungsvereine												
Anerkannte Betreuungsvereine	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4
Betreuungen durch die Betreuungsvereine	449	414	413	412	409	409	413	414	442	439	842	447
davon												
in Anhörung	21	15	11	12	9	9	13	14	20	19	38	14
mit Beschluss	428	399	402	400	400	400	400	400	422	420	804	433
Chemnitzer Betreuungsverein e. V.	180	178	202	203	447	203						
davon in Anhörung	2	-	-	-	-	-	-	-	7	8	20	2
mit Beschluss	178	178	178	178	178	178	178	178	195	195	427	201
Betreuungsverein "Be-Se-Ta" e. V.	112	80	80	79	76	76	76	76	60	52	203	52
davon in Anhörung	8	7	6	7	4	4	4	4	4	2	8	2
mit Beschluss	104	73	74	72	72	72	72	72	56	50	195	50
Betreuungsverein für Hörgeschädigte e. V.	15	15	15	15	15	15	19	15	35	39	39	39
davon in Anhörung	-	-	-	-	-	-	4	-	5	5	5	5
mit Beschluss	15	15	15	15	15	15	15	15	30	34	34	34
Betreuungsverein für rechtliche Betreuung Chemnitz e. V.	142	141	140	140	140	140	140	145	145	145	153	153
davon in Anhörung	11	8	5	5	5	5	5	10	4	4	5	5
mit Beschluss	131	133	135	135	135	135	135	135	141	141	148	148
Betreuungsverfahren am Vormundschaftsgericht Chemnitz												
Eingänge in der Betreuungsbehörde	94	88	108	88	102	95	110	89	112	97	62	82
anhängige Betreuungsverfahren	3 031	2 935	3 117	2 951	2 958	2 965	2 988	2 982	3 007	3 022	2 994	2 998